



Satzung
des Karate-Dojo
Bushido Bad Bramstedt e.V.
Großenaspener Weg 4
24649 Wiemersdorf

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	3
2	Zweck und Zweckerreichung	3
3	Rechtsgrundlagen	5
4	Geschäftsjahr	5
5	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	5
6	Beiträge	7
7	Rechtsmittel	7
8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
9	Vereinsorgane	8
10	Mitgliederversammlung	9
11	Der Vorstand	10
12	Gesetzliche Vertretung	11
13	Niederschriften/Protokollierung	11
14	DAN Kollegium/Vorstandsbeirat	11
15	Sportjugend	11
16	Ausschüsse	11
17	Sportbetrieb	12
18	Kassenführung	12
19	Kassenprüfer	12
20	Auflösung des Vereins	12
21	Verwendung des Vermögens	13
22	Inkrafttreten	13

Anlagen

- **Beitrags- und Finanzordnung**

1 Name und Sitz

- 1.1 Der am 03. April 1989 in Bad Bramstedt gegründete Verein führt den Namen „Karate-Dojo Bushido Bad Bramstedt e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Bramstedt. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgericht Kiel unter der Registriernummer: VR 434 eingetragen.

2 Zweck und Zweckerreichung

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung seiner Mitglieder in der Ausübung des Karate-Do. Er setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden. Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben.
- 2.4 Der Verein ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft.
- 2.5 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.7 Zur Erreichung der Ziele des Vereines nach P. 2 der Satzung ist der Verein bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird. Der Verein will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
- 2.8 Als Mittel hierzu betrachtet der Verein vor allem folgendes als seine Aufgaben:
 - die Durchführung von Trainingsmaßnahmen,
 - die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karate-Sports nach außen,

- die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen, sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten,
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate,
- die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen,
- die Organisation und den Besuch von regionalen und überregionalen Lehrgängen,
- die Anstellung von Trainern,
- die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate.

3 Rechtsgrundlagen

- 3.1 Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen inkl. Anlagen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Vereins. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

4 Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 5.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in den Verein. Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben will, hat an den Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten, welcher über ein Vorstandsmitglied, einen Übungsleiter oder von der Homepage des Vereins (www.bushido-bad-bramstedt.de) bezogen werden kann.
- 5.3 Der Aufnahmeantrag eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
- 5.4 Das Mitglied erkennt Satzung und Ordnungen des Vereins an.
- 5.5 Mitglieder sind
- ordentliche Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
 - außerordentliche Mitglieder.
- 5.6 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

5.7 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftlichen Austritt,
- Tod,
- Ausschluss,
- Auflösung des Vereins.

5.8 Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jeweils zum Ende eines Quartals gestattet. Der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung per Einschreiben oder persönliche Übergabe gegen Empfangsbestätigung fristgerecht spätestens sechs Wochen vor Quartalsende zu erfolgen. Soweit kein Zeitpunkt genannt wird, gilt die Kündigung mit dem Tage des Zuganges beim Kassenswart. Beiträge sind auch für angefangene Monate zu entrichten. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut sind, sollen zuvor beim Vorstand Rechenschaft ablegen.

5.9 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes, bei groben Vergehen gegen die Satzung oder die Beschlüsse, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines und bei Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über drei Monate hinaus. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich, unter Hinweis auf das Einspruchsrecht, mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch einlegen. Über ihn entscheidet die Mitgliederversammlung. Von dem Zeitpunkt an, in dem gegen ein Mitglied ein Antrag auf Ausschluss läuft, ruhen dessen Funktionen. Insbesondere sind alle in Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen an den Vorstand abzugeben.

5.10 Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Straf- und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- Belehrung,
- Verwarnung,
- Tätigkeitsverbote,
- Hausverbot,
- Verweis,
- Vereinsausschluss.

5.11 Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu verstehen.

6 Beiträge

- 6.1 Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins.

7 Rechtsmittel

- 7.1 Gegen die Ablehnung der Aufnahme (P 5.1) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (P. 5.10) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.
- 7.2 Von dem Zeitpunkt an, in dem gegen ein Mitglied ein Antrag auf Ausschluss läuft, ruhen dessen Funktionen. Insbesondere sind alle in Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen unverzüglich an den Vorstand abzugeben.
- 7.3 Über den Einspruch entscheidet das DAN-Kollegium. DAN Träger, die dem Vorstand angehören, haben kein Stimmrecht und können auf Verlangen ausgeschlossen werden, sofern eine Stimmenmehrheit des DAN Kollegiums dies in einer geheimen Wahl bestimmt. Bis zur endgültigen Entscheidung des DAN Kollegiums ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.
- 7.4 DAN Träger die selber Einspruch beim DAN Kollegium einreichen sind bis zur Entscheidung vom DAN Kollegium ausgeschlossen.

8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben. Sie haben das Recht, an allen Versammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und sind für Funktionen innerhalb des Vorstandes wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.2 Ordentliche minderjährige Mitglieder sind durch den/die Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Die Erziehungsberechtigten haben pro Abstimmung nur eine Stimme. Gleichzeitig behalten diese Mitglieder ihre Stimmberechtigung in der Jugendversammlung (Jugendordnung).
- 8.3 Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.

- 8.4 Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
- 8.5 Die Mitglieder des Vereins haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des Vereins nach P. 2 auszurichten.
- 8.6 Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Vereins satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
- 8.7 Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
- die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen,
 - die Vereinsbeiträge pünktlich zu zahlen,
 - unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins zu unterlassen,
 - sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.
- 8.8 Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag und kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 8.9 Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind. Offene Verbindlichkeiten bleiben über den Vereinsausschluss hinaus bis zur Begleichung bestehen.

9 Vereinsorgane

- 9.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) DAN Kollegium,
 - d) Vorstandsbeirat .

10 Mitgliederversammlung

10.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

10.3 Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:

- Genehmigung der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung,
- Entgegennahme der Jahresberichte,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträgen und Umlagen,
- Wahl des Vorstands,
- Satzungsänderungen und Ordnungen,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Ehrungen.

10.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichen in den lokalen Presseorganen Bramstedter Anzeiger und Segeberger Zeitung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

10.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

10.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Ausnahme bildet hier der Jugendsprecher. Dieser kann vom vollendeten 15. Lebensjahr an die Sportjugend mit einer Stimme vertreten.

10.7 Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

10.8 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

10.9 Über Dringlichkeitsanträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge beim Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ eingereicht werden und wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

10.10 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beschließt. Sofern es sich um Wahlen handelt, ist auf Verlangen von mindestens drei anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchzuführen.

11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Referenten für Breitensport,
- dem Referenten für Leistungssport,
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

11.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzendem,
- dem 2. Vorsitzendem,
- dem Kassenwart.

- 11.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 11.4 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Zur genaueren Regelung der Vereinsführung kann sich der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

12 Gesetzliche Vertretung

12.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, von denen je zwei gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

13 Niederschriften/Protokollierung

13.1 Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen und Tagungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

14 DAN Kollegium/Vorstandsbeirat

14.1 Das DAN Kollegium besteht aus allen vereinsangehörigen DAN Trägern.

14.2 Der Vorstandsbeirat wird vom Gesamtvorstand für zeitlich begrenzte Aufgaben bestimmt. Dieser Form wird der Vorstandbeirat an den entsprechenden Vorstandssitzungen teilnehmen. Er ist nicht stimm- und weisungsberechtigt.

15 Sportjugend

15.1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

15.2 In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

16 Ausschüsse

- 16.1 Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- 16.2 Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
- 16.3 Die Ausschüsse haben keine beschließende Funktion.

17 Sportbetrieb

- 17.1 Für die Einhaltung der unter P. 2 genannten Satzungsziele in Organisation, Vorbereitung und Durchführung des Sportbetriebes sind der Referent für Breiten- und Leistungssport gemeinsam zuständig. Nähere Einzelheiten können in einer Sportordnung geregelt werden.

18 Kassenführung

- 18.1 Der Verein führt für sämtliche Einnahmen und Ausgaben nur eine Kasse. Sämtliche Geldbewegungen sind vom Kassenwart in einem Kassenbuch bzw. mittels der Auszüge des Girokontos zu dokumentieren. Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeiten. Die finanziellen Angelegenheiten des Vereines können in einer Finanzordnung geregelt werden.
- 18.2 Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht schriftlich vorzulegen.

19 Kassenprüfer

- 19.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet bzw. neu gewählt werden soll. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren nach den Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
- 19.2 Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Prüfung soll sich regelmäßig auf das abgeschlossene Geschäftsjahr beziehen und der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastungserteilung des

geschäftsführenden Vorstandes schriftlich vorgelegt werden. Den Prüfern ist auf der Mitgliederversammlung unmittelbar nach dem Bericht das Wort zu erteilen. Unabhängig davon sind bei der Prüfung festgestellte Mängel unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

20 Auflösung des Vereins

20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

20.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

20.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

21 Verwendung des Vermögens

21.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Bramstedt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend und des Sports verwendet werden darf.

22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2008 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und löst die bisherige Satzung der Gründerversammlung vom 03. April 1989 ab.